

## **Richtlinien für die Ehrung verdienter Persönlichkeiten der Ortsgemeinde Bubenheim**

Aufgrund des Selbstverwaltungsprinzips, das durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 49 LV des Landes Rheinland-Pfalz garantiert ist, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bubenheim am 18. Oktober 2011 folgende Richtlinie für die Ehrung besonderer Persönlichkeiten beschlossen:

### **Arten der Ehrungen**

#### **1. Ehrenbürgerrecht**

1.1 Persönlichkeiten, die sich in außergewöhnlicher Weise um die Ortsgemeinde Bubenheim und zum Wohle der Bevölkerung verdient gemacht haben, sei es in der Förderung des Gemeinwesens, in allen Bereichen der Politik, der Kultur und der Wirtschaft, kann das Ehrenbürgerrecht gem. §23 GemO verliehen werden.

1.2 Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Ortsgemeinde zu vergeben hat.

1.3 Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird der/m Ehrenbürger/in eine künstlerisch gestaltete Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgehändigt, die vom Ortsbürgermeister zu unterzeichnen ist.

#### **2. Ehrennadel für verdiente Bürger/innen**

Bürgerinnen und Bürger, die jahrelang, mit und ohne Unterbrechung, ehrenamtlich in kommunalpolitischen Gremien oder als Vorstandsmitglied in einem Bubenheimer Verein mitgewirkt und sich damit in besonderer Weise um das Wohl der Ortsgemeinde Bubenheim verdient gemacht haben, werden mit der Ehrennadel ausgezeichnet.

Ehrennadel in Bronze	für 15 Jahre Tätigkeit
Ehrennadel in Silber	für 20 Jahre Tätigkeit
Ehrennadel in Gold	für 25 Jahre Tätigkeit

#### **3. Wappenteller**

Persönlichkeiten, die sich auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichen, staatsbürgerlichen, politischen, sportlichen oder administrativem Gebiet um die Ortsgemeinde Bubenheim in dauerhafter und hervorragender Weise verdient gemacht und durch ihr Wirken dazu beigetragen haben, können mit dem Wappenteller ausgezeichnet werden.

#### **4. Ehrungen bei Vereinsjubiläen**

Vereine, die sich um das sportliche, kulturelle oder gesellige Leben der Ortsgemeinde verdient gemacht haben, erhalten bei 25, 50, 75, und 100-jährigen Bestehen eine Ehrenurkunde und eine Jubiläumsgabe. Nach jeweils weiteren 25 Jahren werden die Vereine in gleicher Weise geehrt.

## **5. Ehrungen bei privaten Jubiläen**

### 5.1 Ehejubiläen

Bei 25-, 50-, 60,- und jeweils weiteren 5 Jahren erhalten die Ehepaare eine Gratulationsgabe

### 5.2 Geburtstage

Bei 75-, 80-, 85-,90-, 95- und jeweils jedes weitere Jahr erhält die Person eine Gratulationsgabe.

## **6. Vorschlagsrecht und Beschlussfassung**

6.1 Vorschläge für das Ehrenbürgerrecht können durch Mitglieder des Gemeinderates unterbreitet werden. Die Beschlüsse fasst der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

6.2 Die Ehrennadel wird nach Erfüllung der zeitlichen Voraussetzungen verliehen. Eine Beschlussfassung erfolgt durch den Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.

6.3 Die Auszeichnung mit dem Wappenteller ist schriftlich beim Ortsbürgermeister zu beantragen und die Verdienste bzw. Leistungen sind umfassend darzustellen. Antragsberechtigt ist jeder Einwohner der Ortsgemeinde Bubenheim. Über die Verleihung des Wappentellers beschließt der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.

## **7. Rückgabe von Ehrungen**

7.1 Die verliehenen Auszeichnungen gehen mit der Überreichung in das Eigentum des Geehrten über. Sie verbleiben den Erben, die jedoch nicht berechtigt sind, von den Auszeichnungen Gebrauch zu machen.

7.2 Für die Entziehung einer Ehrung (1., 2. Und 3.) findet §23 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz entsprechend Anwendung.

## **8. Schlussvorschriften**

8.1 Diese Richtlinien haben keinerlei Wirkung nach außen und bewirken keinen Rechtsanspruch auf Ehrungen durch die Ortsgemeinde Bubenheim.

8.2 Die Gültigkeit von Beschlüssen über Ehrungen, die aufgrund anderer Rechtsgrundlagen ergangen sind, sowie die Gültigkeit von Verleihungen von Ehrungen werden durch diese Richtlinien nicht berührt.

8.3 Die Richtlinien treten mit dem Datum ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Bubenheim, der 18.10.2014

Ortsbürgermeister